

Fakten: Heilmittelregresse in Baden-Württemberg?

(Stand 27.07.2016)

Der Hintergrund

Ende April dieses Jahres erhielten ca. 2.200 der Vertragsärzte in Baden-Württemberg ein Schreiben der Bezirksprüfstelle. In diesem Schreiben wurden die Ärzte darüber informiert, dass sie ihr Verordnungsvolumen für das Jahr 2013 unzulässig überschritten hätten. Der größte Teil dieser angeschriebenen Ärzte hatte seine Richtgröße um ein „unbedenkliches“ Volumen überschritten, da es unterhalb der gesetzlich festgelegten 25-Prozent-Grenze lag. Der viel kleinere Teil lag oberhalb der 25-Prozent-Grenze – aber auch hier sieht das Gesetz zunächst „Beratung vor Regress“ vor, so dass auch diese Ärzte keine Nachzahlungen zu erwarten haben.

Ein Regress für 2013 ist nicht möglich

Abgesehen davon, dass in den Schreiben der Bezirksprüfstelle mit Bruttozahlen operiert wurden und anzunehmen ist, dass die meisten Ärzte nach Herausrechnung von beispielsweise Zuzahlungsbeträgen und Praxisbesonderheiten das Richtgrößenvolumen real nicht überschritten haben, war das Kalenderjahr 2013 betroffen – ein Jahr, für das 2016 nach den gesetzlichen Vorgaben ein Regress gar nicht mehr möglich ist. Das Problem des Verordnungsrückgangs liegt also weniger in einem konkret drohenden Regress, als viel mehr in der Angst der Ärzte auch in den Jahren 2014 und 2015 das Richtgrößenvolumen überschritten zu haben.

Aktuelle Situation

PHYSIO-DEUTSCHLAND Baden-Württemberg hat sofort nach Bekanntwerden dieser Umstände Kontakt mit der KV Baden-Württemberg aufgenommen. Diese hat durchblicken lassen, dass es zu keinem Regress kommen wird, denn das Richtgrößenprüfverfahren soll grundlegend geändert werden. Wir haben die KV gebeten, ein Schreiben an die Vertragsärzte aufzusetzen, um diese noch einmal darüber aufzuklären und die Lage zu beruhigen. Auch ging ein Schreiben an das Sozialministerium und an die Krankenkassen, um darüber zu informieren, dass die aktuell noch gängige Praxis bezüglich der Richtgrößenvolumen die Ärzteschaft verängstigt und so die Versorgung der Bevölkerung mit physiotherapeutischen Leistungen im Sinne des Heilmittelkatalogs nicht mehr gewährleistet ist. Ein weiterer Brief ging an die Bezirksprüfstelle, um dieser mitzuteilen, dass ihr Schreiben von April 2016 massive Auswirkungen auf das Ordnungsverhalten hatte.

Ein Aufruf an unsere Mitglieder: Sollte die Ordnungspraxis der Ärzteschaft weiterhin anhalten, informieren Sie uns bitte, damit wir gegebenenfalls weitere Schritte einleiten können.